


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 21. Dezember 1961**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Steinmaur	0101-0003	

4534. Baulinien (Genehmigung). Am 3. Februar 1960 ersuchte der Gemeinderat Steinmaur um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. Dezember 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an den Staatsstrassen I. Kl. Nrn. 2, 3, 4 und 5. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 5. Juni 1961 sind gegen den am 11. Dezember 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern am 6. April 1961 schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Es handelt sich um Staatsstrassen I. Kl., welche die Gemeindeteile Sünikon, Nieder- und Obersteinmaur unter sich und die Gemeinde Steinmaur mit den Nachbargemeinden verbinden. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen anderer Strassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Steinmaur vom 3. Dezember 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an den Staatsstrassen I. Kl. Nr. 2, Wehtalerstrasse—Niedersteinmaur—Obersteinmaur—Riedt/Neerach, I. Kl. Nr. 3, Obersteinmaur—Grenze Neerach, I. Kl. Nr. 4, Obersteinmaur—Bachs und I. Kl. Nr. 5, Sünikon—Niedersteinmaur, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Steinmaur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Dezember 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler